

LFK Magazin

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | Steuerberater

Einfach gut beraten.



Das Team Wirtschaftsprüfung stellt sich vor

Wirtschaftsprüfung ist weitaus mehr als die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit Ihres Rechnungswesens ...

Weiter auf Seite **03**

Save the Date: 11. LFK-Unternehmensforum Die digitale (R)Evolution: Chancen und Herausforderungen für Ihr Unternehmen

Am 12. Oktober 2017

Weiter auf Seite **06**

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Rückwirkende Löschung kann nicht zulasten des Lieferanten gehen

Kaum ein anderes umsatzsteuerliches Thema beschäftigt die Gerichte ...

Weiter auf Seite **10**

Inhalt

- 02 Editorial
- 03 Das Team Wirtschaftsprüfung stellt sich vor
- 04 DATEV Lohn- und Gehaltsabrechnungen online
- 05 DATEV Unternehmen online – so bucht man heute
- 06 11. LFK-Unternehmerforum
Die digitale (R)Evolution: Chancen und Herausforderungen für Ihr Unternehmen (mit Referent Prof. Dr. Stefan Stoll)
- 07 Begünstigung von Sanierungsgewinnen: BFH kippt Sanierungserlass der Finanzverwaltung
- 07 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Rückwirkende Löschung kann nicht zulasten des Lieferanten gehen
- 08 Rückblick Seminar „Arbeitsrecht aktuell I/2017“
- 08 Seminar „Konzernrechnungslegung“ am 19.09. und 10.10.2017 mit Lars Holle
- 09 Seminar „Internationales Steuerrecht“ am 28.09.2017 mit Thomsas Geyer und Daniel Karl
- 09 Erbschaftsteuer: Familienheim nicht befreit, wenn Erblasser dort nicht gewohnt hat
- 10 Dienstwagenbesteuerung: Individuelle Zuzahlungen dürfen Vorteil nach Fahrtenbuchmethode mindern
- 11 Bebaute Grundstücke: BMF veröffentlicht neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung
- 11 Rechnungsberichtigung: Keine Rückwirkung bei falscher Angabe des Leistungsempfängers
- 12 Standorte/Kontakt



Editorial

Lieber Leserinnen und Leser,

wenn es um ihr Steueraufkommen geht, sind sich offensichtlich doch viele Staaten einig. So unterzeichneten am 7. Juni 2017 über 60 Staaten einen völkerrechtlichen Vertrag, mit dem bestimmte Steuergestaltungen internationaler Konzerne unterbunden werden sollen. Darunter sind alle Staaten der G20 und der OECD, aber auch Entwicklungs- und Schwellenländer. So durften beispielsweise bislang Staaten in unbegrenztem Umfang Sonderkonditionen für Lizenzeinnahmen gewähren, obwohl die zugrunde liegende Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gar nicht von dem Unternehmen selbst ausgeübt wurde. Benachteiligt waren hier die Staaten, in denen die Patente zuvor entwickelt worden waren.

Man sieht, dass Steuerrecht teilweise doch auch eine einende Wirkung haben kann. Als Ihre Berater ist es unsere Maxime, Sie immer frühzeitig und kompetent über solch aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Ich wünsche Ihnen eine vergnügliche Lektüre.

Herzlichst

Ihr Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwalt | Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Das Team Wirtschaftsprüfung stellt sich vor

Wirtschaftsprüfung ist weitaus mehr als die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit Ihres Rechnungswesens. Unsere Wirtschaftsprüfer betreuen Sie interdisziplinär und lösungsorientiert und helfen, die Weichen für den weiteren Erfolg Ihres Unternehmens zu stellen.

Die Anforderungen an die Rechnungslegung nehmen zu. Dies betrifft nicht nur die reine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Jahres- oder Konzernabschlusses. Verstärkt rücken das Verständnis von Geschäftsprozessen und das Erkennen von Risiken ins Blickfeld, ebenso, ob die Rechnungslegung wichtige Informationen für die Steuerung des Unternehmens an Geschäftsführer und Gesellschafter in angemessener Form bereitstellt.

Neben Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards führen wir Due-Diligence-Prüfungen, Unternehmensbewertungen und Sonderprüfungen auf gesetzlicher oder freiwilliger Basis durch. Außerdem zählen Bilanzierungsberatung, Risk-

Management und Begleitung der internen Revision zur Optimierung von Geschäftsprozessen zu unseren weiteren Leistungen.

Unsere Prüfungen entsprechen nicht nur den nationalen und internationalen Standards, sondern auch höchsten Anforderungen an eine hochwertige und effiziente Wirtschaftsprüfung. Bei LFK orientiert sich Wirtschaftsprüfung an dem Ansatz, aus Risiken Chancen zu machen, um die Basis für das Vertrauen in Ihr Unternehmen zu schaffen und den Geschäftserfolg zu erhöhen. Wir legen großen Wert auf feste Ansprechpartner und Kontinuität im Prüfungsteam – durch unsere Kenntnisse über Ihr Unternehmen können wir einen größeren Nutzen für Sie schaffen.



Thomas Bußhardt. Partner

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwalt
- Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



Sascha Wieckenberg. Partner

- Dipl.-Bw. (BA)
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater



Thomas Geyer. Partner

- Dipl.-Ökonom
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater



Klaus Huber. Partner

- Dipl.-Kaufmann
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater



Daniel Karl. Partner

- Dipl.-Betriebswirt (BA)
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater



Arne Palm. Partner

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwalt
- Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



Jasmin Hornung

- Dipl.-Oec.
- Wirtschaftsprüferin
- Steuerberaterin



Lars Holle

- Dipl.-Bw. (BA)
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater

Lohn- und Gehaltsabrechnungen online

Mit dem DATEV-Modul „Meine Abrechnungen“ und „Meine Reisen“ stehen dem Arbeitnehmer wichtige Dokumente bis zu 10 Jahre online zur Verfügung.

DATEV Arbeitnehmer online ermöglicht es, aus dem Lohnabrechnungsprogramm heraus dem Arbeitnehmer wichtige Lohn- und Gehaltsdokumente online bereitzustellen, beispielsweise die Brutto/Netto-Abrechnung. Für die Sicherheit sorgt der neue Personalausweis oder ein smsTAN-Verfahren.

Seien Sie dabei, bei der neuen Ära der Lohn- und Gehaltsabrechnungen! Mit DATEV Arbeitnehmer online stellen Sie Ihren Mitarbeitern wichtige Lohn- und Gehaltsdokumente online zur Verfügung.

Die Module von Arbeitnehmer online

„Meine Abrechnungen“

Über das Modul „Meine Abrechnungen“ erhalten Ihre Mitarbeiter sicheren Zugang zu folgenden Lohn- und Gehaltsdokumenten:

- Brutto/Netto-Abrechnung
- Lohnsteuerbescheinigung
- Sozialversicherungsnachweis

„Meine Reisen“

Das Modul „Meine Reisen“ ist für Unternehmen mit Beschäftigten geeignet, die dienstlich viel reisen. Aktuell können bis zu 400 Arbeitnehmer für „Meine Reisen“ freigeschaltet werden. Der Mitarbeiter erfasst Reise- und Beleginformationen online, die in Reisekosten classic importiert werden können. Über Reisekosten classic werden dann Reisekosten abgerechnet und anschließend die Reisekostenabrechnung im Portal bereitgestellt.

Die Dokumente beider Module stehen dem Arbeitnehmer 10 Jahre lang im Portal zur Verfügung. Zusätzlich können Sie Ihren Mitarbeitern aktuelle und individuelle Hinweise direkt über das Lohn- oder Reisekostenprogramm bereitstellen.

Sprechen Sie uns an, gerne bieten wir Ihnen diese neuen Dienstleistungen an.



Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

T +49 77 20 955-220

F +49 77 20 955-200

E thomas.busshardt@lfkvs.de

Unternehmen online – so bucht man heute

Sie scannen Belege und erledigen Zahlungen – alles andere macht Ihr Steuerberater. Eine tagesaktuelle Buchführung mit digitalen Belegen ist die Grundlage für Ihren Steuerberater, um Sie individuell zu beraten.

So einfach ist digitale Zusammenarbeit in der Buchführung

Die Internetanwendung DATEV Unternehmen online schafft eine flexible Plattform für die Zusammenarbeit mit Ihrem steuerlichen Berater. Unterlagen, die für die Buchführung notwendig sind, stellen Sie Ihrem Steuerberater in digitaler Form zur Verfügung (z. B. Eingangs- und Ausgangsrechnungen, weitere Rechnungsdaten). Auf Basis der digitalen Belege führen Sie Ihre Zahlungsaufträge aus, führen bei Bedarf ein Kassenbuch und überwachen und prüfen Ihre Kontoumsätze – alles mit einem System. So bucht man heute!

Beim Buchen greift Ihr Steuerberater auf die digitalen Belege zu, der Buchungssatz wird direkt mit dem Beleg verbunden.

Das führt für Sie zu einer echten Arbeitserleichterung: Original-Belege bleiben bei Ihnen im Unter-

nehmen, wir als Ihr Steuerberater haben weniger Rückfragen. Aktuelle Zahlen und Auswertungen erhalten Sie online.

Nutzen Sie die Vorteile der Digitalisierung, von denen Ihr Unternehmen profitiert.



Sprechen Sie uns an, gerne bieten wir Ihnen diese neuen Dienstleistungen an.



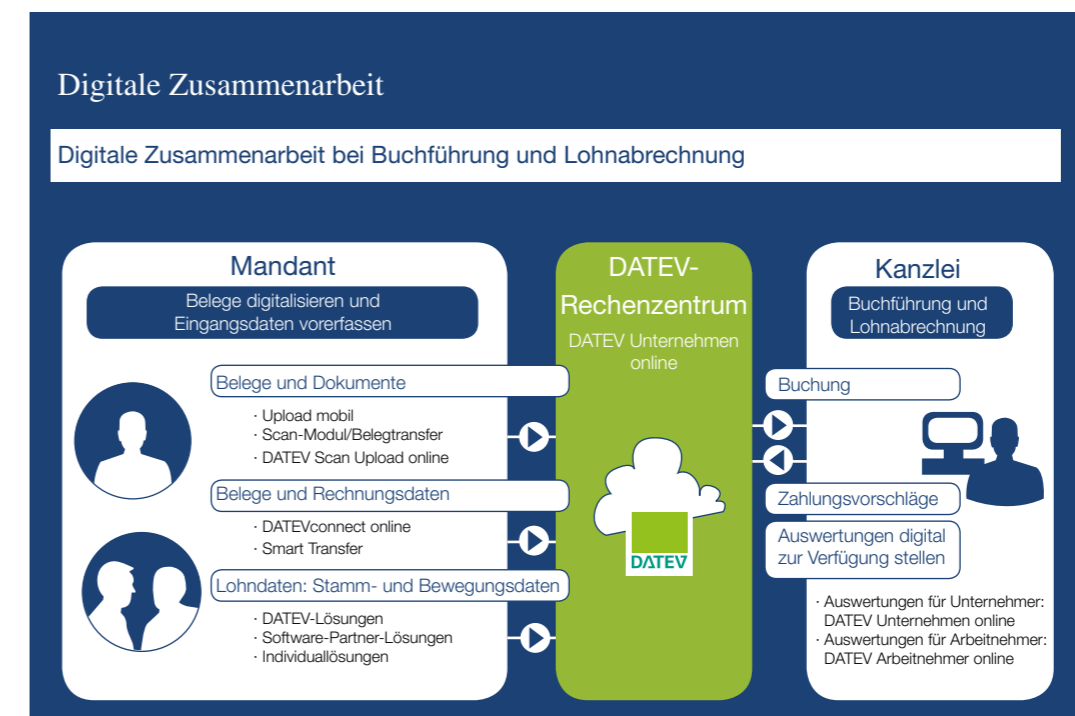
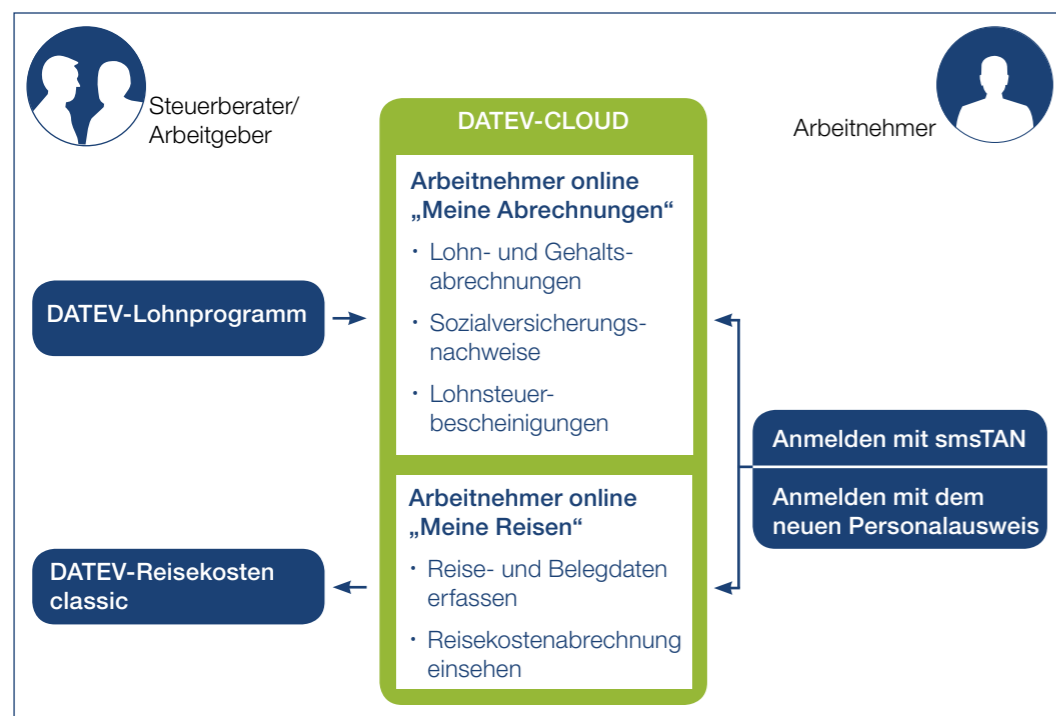
Thomas Geyer

Dipl.-Ökonom, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

T +49 77 20 955-355

F +49 77 20 955-200

E thomas.geyer@lfkvs.de





Save the Date: 11. LFK-Unternehmerforum am 12. Oktober 2017, ab 17:30 in der Schwenninger BKK

Die digitale (R)Evolution – Chancen und Herausforderungen für Ihr Unternehmen

Unsere Wirtschaft erlebt einen massiven Umbruch. Nicht mehr nur Produkte und Services bestimmen über Erfolg und Misserfolg am Markt. Mit der digitalen Transformation kommen Sensoren, Daten, Software und künstliche Intelligenz in unsere Produkte, Services und Prozesse.

Was sind die Konsequenzen?

Professor Stoll wird anhand konkreter Beispiele aus unterschiedlichen Branchen beschreiben, wie wir diese Herausforderungen ganz praktisch und erfolgreich angehen können und wie wir das Geschäft neu denken, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden müssen und warum Industrie 4.0 der falsche Weg im Richtigen ist. Am Ende sollen die Zuhörer ihr eigenes Geschäftsmodell im Hinblick auf die Chancen und Risiken der digitalen Transformation durchdenken und neue Antworten finden können.

Unser Referent Herr Prof. Stefan Stoll leitet seit 1997 den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Villingen-Schwenningen.

Seine aktuellen Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte sind die Auswirkungen der Digitalisierung auf Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle. Vor diesem Hintergrund analysiert und begleitet er den wertsteigernden Einsatz digitaler Technologien in Unternehmen unterschiedlichster Branchen. Dabei bezieht er sich gleichermaßen auf aktuellste wissenschaftliche Untersuchungen zur Macht disruptiver Technologien sowie auf seine praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung digitaler Konzepte.

Einlass: 17:30 Uhr, Beginn: 18:00 Uhr mit anschließendem Get-together

Anmeldung: seminare@lfkvs.de

Veranstaltungsort:

Schwenninger BKK
Spittelstraße 50, 78056 Villingen-Schwenningen

Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine Anmeldung ist jedoch erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

T +49 77 20 955-220

F +49 77 20 955-200

E thomas.busshardt@lfkvs.de

Jetzt auf unserer Homepage anmelden!
www.lfkvs.de/de/akademie/

Begünstigung von Sanierungsgewinnen: BFH kippt Sanierungserlass der Finanzverwaltung

Nachdem die Vorschrift des früheren § 3 Nr. 66 EStG (Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen) ab dem VZ 1998 gestrichen wurde, unterliegen Sanierungsgewinne der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Soweit also aufgrund von Sanierungsmaßnahmen der Gläubiger (z. B. durch Verzicht auf Darlehensforderungen gegenüber einer GmbH) steuerpflichtige Betriebseinnahmen entstehen und diesen nicht ausreichend hohe steuerliche Verluste oder Verlustvorträge gegenüberstehen, resultieren aus einem vorteilhaften Schuldenerlass von Gläubigern neue Steuerforderungen des Fiskus.

Das BMF hatte in der Vergangenheit mit Schreiben vom 27.03.2003 diese steuerlichen Nachteile abgemildert. Inzwischen hat leider der Große Senat des BFH den Sanierungserlass verworfen, weil dieser gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und deshalb rechtswidrig ist.

Im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 27. April 2017 aus Vertrauensschutzgründen eine neue Verwaltungsanweisung erlassen.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag eine Sanierungsregel mit rückwirkendem Inkrafttreten in allen offenen Fällen verabschiedet (§ 3a EStG), allerdings soll das Inkrafttreten der Neuregelung bis zu dem Tag gehemmt werden, an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Rückwirkende Löschung kann nicht zulasten des Lieferanten gehen

Rufen Sie bei Lieferungen ins EU-Ausland auch immer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Abnehmers ab, um sie dann sorgfältig zu notieren? Wie wichtig das für Sie ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) einmal mehr aufgezeigt. Dazu musste er nicht einmal ein „richtiges“ Urteil fällen.

Vielmehr hob er die Entscheidung eines Finanzgerichts (FG) wegen eines sogenannten Verfahrensmangels auf. Denn das FG hatte bei einem Streit um die Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht alle Fakten des Falls in sein Urteil einbezogen.

Die Klägerin war eine GmbH, die mit Gebrauchtfahrzeugen handelte und unter anderem Kfz an ein Unternehmen in Italien lieferte. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung versagte das Finanzamt die Steuerfreiheit für diese Lieferungen. Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage der GmbH ab, weil der Empfänger nach Auskunft der zuständigen Behörde in Italien kein Unternehmer gewesen sei.

Der BFH bemängelte, dass das FG dabei außer Acht gelassen hatte, dass die GmbH durchaus eine qualifizierte Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des italienischen Unternehmens beim Bundeszentralamt für Steuern eingeholt hatte. Wer seine innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei behandeln will, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers korrekt aufzeichnen, und die Nummer muss zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sein. Das FG hatte die Steuerbefreiung versagt, weil die italienische Behörde die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Nachhinein rückwirkend gelöscht hatte. Diese rückwirkende Löschung kann nach Auffassung des BFH jedoch nicht zulasten des gutgläubigen Lieferanten gehen.



Klaus Huber

Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

T +49 77 20 955-225

F +49 77 20 955-200

E klaus.huber@lfkvs.de



Martina Rapp

Dipl.-Bw. (BA)Dipl.-Vw. (FH)
Steuerberaterin

T +49 77 20 955-138

F +49 77 20 955-200

E martina.rapp@lfkvs.de



Rückblick: Seminar „Arbeitsrecht aktuell 1/2017“ am 06.07. und 10.07.2017

Das Seminar „Arbeitsrecht aktuell“ erfreut sich immer größerer Beliebtheit.

Welche hohe Bedeutung das Thema Arbeitsrecht in Unternehmen hat, zeigte unser Seminar „Arbeitsrecht aktuell“. Die Veranstaltung hat sich bereits zum Dauerrenner entwickelt und wurde an beiden Terminen (6. Juli und 10. Juli 2017) von mehr als 50 Personen besucht. Hier konnten Sie von unserem Experten Herrn Gunzenhauser erfahren, wie Problemfälle im Rahmen von Unstimmigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits vermieden werden können, bevor es zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt.

Seminar „Konzernrechnungslegung“ am 19.09. und 10.10.2017 mit Lars Holle

Grundlagen- und AufbauSeminar Konzernabschluss in der Praxis

1. Grundlagenseminar Konzernabschluss:

Grundzüge der Konzernkonsolidierung in der Praxis

- Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
- Konsolidierungskreis
- Handelsbilanz II: Überleitung und Währungsumrechnung
- Konsolidierungstechnik

Datum: 19. September 2017

Uhrzeit: 09.00–13.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 190,00 EUR zzgl. MwSt. inkl. Skript und Verpflegung

Veranstaltungsort:

Schwenninger BKK
 Spittelstraße 50
 78056 Villingen-Schwenningen

2. AufbauSeminar Konzernabschluss

Fallstudien zur Konzernkonsolidierung für Praktiker

- Schwerpunkte:
- Schuldenkonsolidierung
 - Aufwands- und Ertragseliminierung
 - Zwischenergebniseliminierung
- alle weiteren Infos: www.lfkvs.de

Datum: 10. Oktober 2017

Uhrzeit: 09.00–17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 360,00 EUR zzgl. MwSt. inkl. Skript und Verpflegung

Anmeldung: seminare@lfkvs.de

Eine Anmeldung ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.



Lars Holle

Dipl.-Bw. (BA), Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater

T +49 77 20 955-279

F +49 77 20 955-200

E lars.holle@lfkvs.de

Jetzt auf unserer Homepage anmelden!
www.lfkvs.de/de/akademie/

LFK-Akademie: „Internationales Steuerrecht“ am 28.09.2017 mit Thomas Geyer und Daniel Karl

Aktuelle Themen für den Mittelstand

Internationales Steuerrecht: Aktuelles für den Mittelstand

- Relevanz des internationalen Steuerrechts im Mittelstand – aktuelle Tendenzen
- Ermittlung und Dokumentation von Verrechnungspreisen – Verschärfungen durch BEPS
- Grenzüberschreitender Mitarbeitereinsatz – Gestaltung und Durchführung
- Steuerliche Folgen des Brexit
- Grenzüberschreitender E-Commerce
- Aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung

Datum: 28. September 2017

Uhrzeit: 17.30–19.30 Uhr

Anmeldung: seminare@lfkvs.de

Veranstaltungsort:

Schwenninger BKK
 Spittelstraße 50, 78056 Villingen-Schwenningen

Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine Anmeldung ist jedoch erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.



Thomas Geyer

Dipl.-Ökonom, Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater

T +49 77 20 955-355

F +49 77 20 955-200

E thomas.geyer@lfkvs.de

Erbschaftsteuer: Familienheim nicht befreit, wenn Erblasser dort nicht gewohnt hat

Ein Familienheim kann steuerfrei an Familienangehörige vererbt werden, wenn der Erblasser darin gelebt hat, die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt und der Erbe das neue Heim innerhalb von sechs Monaten bezieht.

Wie verhält es sich jedoch, wenn der Erbe bereits im Haus gewohnt und der Erblasser sich nur teilweise darin aufgehalten hat?

Das Finanzgericht München (FG) hatte unlängst einen solchen Fall zu entscheiden: Eine Mutter vererbte ihrem Sohn im Jahr 2014 eine Doppelhaushälfte, in der dieser bereits seit Jahren lebte. Bis 1996 war die Mutter ebenfalls mit ihrem Hauptwohnsitz in diesem Haus gemeldet, danach aber lediglich mit ihrem Zweitwohnsitz. Ihr Hauptwohnsitz befand sich seither in einer Mietwohnung in der Nähe. Für das geerbte Haus beantragte der Sohn eine Befreiung von der Erbschaftsteuer, die ihm das Finanzamt jedoch verwehrt. Daraufhin erhob er Klage mit der Begründung, dass er bereits seit langem in dem Familienheim wohne, die Mutter sich trotz ihrer Mietwohnung sehr oft im Haus aufgehalten habe und dass dieses ihr bis zu ihrem Tod allein gehört habe. Damit sah der Sohn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung als erfüllt an.

Das FG stimmte jedoch dem Finanzamt zu: Die Erblasserin hatte das Haus nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sondern nur als Zweitwohnsitz. In diesem Fall kann man nicht davon ausgehen, dass sich dort der Mittelpunkt des familiären Lebens befunden hat. Zwar ist im Gesetz nicht genau dargelegt, was „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ bedeutet, aber allein häufige Besuche sind darunter sicher nicht zu verstehen. Auch eine dauerhafte Bereitstellung von Räumen ist nicht ausreichend, sofern diese nicht tatsächlich dauerhaft genutzt werden. Auch eine starke Integration der Erblasserin ins Familienleben reicht für die Steuerbefreiung nicht aus.



Arne Palm

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
 Rechtsanwalt, Fachberater für
 Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

T +49 77 20 955-165

F +49 77 20 955-200

E arne.palm@lfkvs.de



Dienstwagenbesteuerung: Individuelle Zuzahlungen dürfen Vorteil nach Fahrtenbuchmethode mindern

Sofern sich ein Arbeitnehmer an den Kosten seines Dienstwagens beteiligt und seine Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode versteuert, werden seine Zuzahlungen vom Fiskus nicht in jedem Fall auf den privaten Nutzungsvorteil angerechnet - die Finanzverwaltung differenziert nach der Art der Zuzahlung:

Pauschale Kostenbeteiligung:

Sofern der Arbeitnehmer ein pauschales oder kilometerbezogenes Nutzungsentgelt zahlt (z.B. 220 € pro Monat oder 0,20 € pro privat gefahrenen Kilometer), wird die Zuzahlung von den Finanzämtern auf den Nutzungsvorteil angerechnet. Voraussetzung ist lediglich, dass die Zuzahlung arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden ist.

Individuelle Kostenbeteiligung:

Übernimmt der Arbeitnehmer individuelle Kosten des Dienstwagens (z.B. die Benzinkosten), so akzeptieren die Finanzämter bislang keinen Abzug der Zuzahlungen vom geldwerten Vorteil. Nach einer bis heute geltenden Weisung des Bundesfinanzministeriums dürfen die Zuzahlungen nur von den Gesamtkosten des Fahrzeugs abgezogen werden, die bei der Vorteilermittlung nach der Fahrtenbuchmethode zugrunde gelegt werden - somit verringern die Zuzahlungen den Nutzungsvorteil lediglich indirekt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun jedoch entschieden, dass Arbeitnehmer auch indivi-

duelle Zuzahlungen bei der Fahrtenbuchmethode direkt vom Nutzungsvorteil abziehen dürfen. Ergänzend weist der BFH darauf hin, dass eine Anrechnung aber nicht zu einem negativen geldwerten Vorteil (= „geldwerten Nachteil“) führen kann. Fällt die Zuzahlung des Arbeitnehmers höher aus als der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode, ist somit lediglich ein geldwerter Vorteil von 0 € zu versteuern. Die übersteigende Zuzahlung kann nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden.

Hinweis: Sofern das Finanzamt eine individuelle Zuzahlung des Arbeitnehmers lediglich von den Gesamtkosten des Fahrzeugs und nicht direkt vom Nutzungswert nach der Fahrtenbuchmethode abzieht, kann der Arbeitnehmer seinen Fall über einen Einspruch zunächst offenhalten. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die neue günstige Rechtsprechung des BFH anerkennen wird. Sollte sie nicht einlenken, erscheinen in dieser Rechtsfrage eigene Klagebemühungen erfolgversprechend.



Carina Oberist

Bachelor of Arts
Steuerberaterin

T +49 77 20 955-240

F +49 77 20 955-200

E carina.oberist@lfkvs.de

Bebaute Grundstücke: BMF veröffentlicht neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem Gebäude zuordnet, denn nur dieser Kostenteil fließt in die Bemessungsgrundlage zur Gebäudeabschreibung ein.

Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist demgegenüber nicht abschreibbar - kann also keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat Anfang März 2017 auf seiner Internetseite eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht. Dem Berechnungsschema liegt die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde, nach der ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte aufgeteilt werden muss.

Hinweis: Anhand der Berechnungshilfe des BMF können Vermieter die Kaufpreisaufteilung entweder selbst durchführen oder die Plausibilität ihrer eigenen Wertansätze überprüfen. Abrufbar ist das Berechnungs-Tool auf den Internetseiten des BMF unter der Rubrik „Themen“ -> „Steuern“ -> „Steuertypen“ -> „EST“.

Rechnungsberichtigung: Keine Rückwirkung bei falscher Angabe des Leistungsempfängers

Kaum ein anderes umsatzsteuerliches Thema beschäftigt die Gerichte zurzeit mehr als die Rückwirkung der Rechnungsberichtigung.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), laut der die deutsche Rechtsauffassung nicht im Einklang mit dem EU-Recht steht. Der EuGH hat in seiner Entscheidung die gängige Praxis der Finanzverwaltung, nach der es bei einer unrichtigen Rechnung und einer späteren Korrektur zu einer Verzinsung kommt, für rechtswidrig bzw. unzulässig erklärt.

Aber auch nach dieser für die Unternehmen an sich positiven Entscheidung sind noch viele Detailfragen zu klären. Mit einer dieser Fragen hat sich das Finanzgericht Münster (FG) beschäftigt.

Im zugrundeliegenden Verfahren war unter anderem der Vorsteuerabzug aus Rechnungen streitig, in denen der Leistungsempfänger nicht genau bezeichnet worden war. Die Klägerin besorgte sich sodann von ihrem Vertragspartner berichtete Rechnungen, in denen sie nunmehr als Leistungsempfängerin genannt wurde. Nach Ansicht des FG handelte es sich dabei jedoch nicht um eine Berichtigung, da die Klägerin erstmalig als Leistungsempfängerin angegeben worden war. Die Rückwirkung entfalle deshalb in diesem Fall.

Hinweis: Die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung hat ihre Grenzen. Nach Auffassung des FG kann eine Rechnung, die einen falschen Leistungsempfänger enthält, also nicht rückwirkend berichtigt werden. Es bleibt daher das Risiko einer Verzinsung.



Tanja Bippus

Steuerberaterin

T +49 77 20 955-0

F +49 77 20 955-200

E tanja.bippus@lfkvs.de



Timo Storz

Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

T +49 77 20 955-144

F +49 77 20 955-200

E timo.storz@lfkvs.de

Standorte

Unsere Expertenteams beraten Sie an all unseren Standorten zu Ihren Fragen. Profitieren Sie vom fachübergreifenden Know-how unserer Mitarbeiter und der interdisziplinären Zusammenarbeit in den Beraterteams. Sie garantiert eine umfassende Beratung, die genau auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Villingen-Schwenningen

Steinkirchring 1
78056 Villingen-Schwenningen
Fon +49 (0)77 20 955-0
Fax +49 (0)77 20 955-200

info@lfkvs.de
www.lfkvs.de



Trossingen

Löhrstraße 49
78647 Trossingen
Fon +49 (0)74 25 9404-0
Fax +49 (0)74 25 9404-40

info@lfkvs.de
www.lfkvs.de

Offenburg

Ortenberger Straße 13
77654 Offenburg
Fon +49 (0)781 6390584-0
Fax +49 (0)781 6390584-9

info@lfkog.de
www.lfkvs.de



Impressum: Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an LFK Limberger Fuchs Koch & Partner mbB, um die hier erwähnten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. LFK Limberger Fuchs Koch & Partner mbB, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben. Verantwortlich für den Inhalt: Thomas Bußhardt. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt. Bildnachweise: LFK-Archiv. Gestaltung und Produktion: **NEUBERGER. Black Forest Communication and Design**, Villingen-Schwenningen www.neubergedesign.de. Redaktionelle Unterstützung durch Wiadok – www.wiadok.de | Copyright 2017 LFK | Limberger Fuchs Koch & Partner mbB | Villingen-Schwenningen | Alle Rechte vorbehalten.